



An das

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Stubenring 1

1010 Wien

per Mail an [V7b@sozialministerium.at](mailto:V7b@sozialministerium.at)

und an das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3

1017 Wien

per Mail an [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 20.12.2018

Sachbearbeiter: MM

***Betrifft: Stellungnahme der Österreichischen Kinderfreunde zum Materialienentwurf betreffend Bundesgesetze, mit dem ein Bundesgesetz betreffend Grundsätze für Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundgesetz) und ein Bundesgesetz über die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz) erlassen werden (104/ME XXVI.GP)***

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichischen Kinderfreunde danken für die Übermittlung des vorliegenden Entwurfes und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die Österreichischen Kinderfreunde verstehen sich als Lobby für Kinder und Interessensvertretung von Familien in all ihrer Vielfalt. Die Ratifizierung der Kinderrechtskonvention (KRK) und die damit folgende teilweise Verankerung der UN-Kinderrechtskonvention in der Österreichischen Bundesverfassung im Jahre 2011 war eine wesentliche Forderung der Kinderfreunde. Die Kinderrechte stehen daher im Zentrum unserer politischen Aktivitäten und stellen die Grundlage für unsere Empfehlungen und Bewertungen dar. Im konkreten Fall ist das vor allem der Artikel 27 der KRK.



Die Kinderfreunde

#### Auszug aus Artikel 27 KRK

*(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.*

Die geplanten Neuregelungen widersprechen in mehreren Punkten diesem Artikel 27 der KRK, da unterschiedlichen Leistungen für Kinder vorgesehen sind. Die Österreichischen Kinderfreunde lehnen diesen Entwurf daher ab, da eine unterschiedliche Behandlung von Kindern dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht. Beispielsweise führt eine schlechte Ausbildung der Eltern dazu, dass das Recht auf angemessenen Lebensstandard eines Kindes gemäß Art. 27 KRK verletzt wird.

Als weitere Grundlage unserer Beurteilung dient uns die Bundesverfassung. Auch hier haben wir schwere Bedenken und sehen Unvereinbarkeiten: Die Höhe der monatlichen Leistungen der Sozialhilfe wie in § 5 definiert, ist in vielen Fällen schlichtweg unzureichend. Vor allem die Leistungen gemäß § 5 Abs. 2 Z3 lit. b und c ermöglichen kein menschenwürdiges Leben und sind daher verfassungswidrig. § 5 Abs. 3 und 4 sorgen dafür, dass auch Kinder gemäß Abs. 2 lit. a und volljährige Haushaltmitglieder unter das Existenzminimum gedrückt werden können und sind damit verfassungswidrig. Die Deckelung der Leistungen an mehrere erwachsene Haushaltmitglieder mit 175% des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende folgt keiner Logik und erscheint willkürlich. Nach Ansicht von Experten widerspricht sie selbst den Richtsätzen in § 5 Abs. 2 Z 2, weil damit implizit nur mehr 35% und nicht 45% des Richtsatzes für das dritte und noch weniger für jedes weitere erwachsene Haushaltmitglied zuerkannt würden. 20% des Richtsatzes oder 175 € als Basisleistung für einen Erwachsenen sind bei weitem zu niedrig angesetzt und daher verfassungswidrig. § 5 Abs. 7 bis 10 definiert ein bestimmtes Sprachniveau in Englisch oder Deutsch, sowie einen Pflichtschulabschluss als wesentliche Grundlage für den Erwerb der vollen Leistungen. Das führt zu auch einer Diskriminierung von Familien und Kindern die der der slowenisch-, kroatisch- oder ungarischsprachigen verfassungsmäßig geschützten Minderheit in Österreich angehören. Somit widerspricht das auch den Artikel 7 des Staatsvertrages betreffend der Wiederherstellung eines demokratischen und unabhängigen Österreich.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass durch die geplanten Änderungen arbeitsmarktpolitische sowie integrations- und fremdenpolizeiliche Ziele über grund- und menschenrechtliche Ziele gesetzt werden, wie selbst in den Erläuterungen ganz unverblümt festgehalten wird. („Der Gesetzgeber ist in diesem Rahmen nicht verpflichtet, Leistungen der Mindestsicherung bzw. der Sozialhilfe zu gewähren, wenn dies eine Förderung rechtspolitischer unerwünschter Ziele zu Folge hätte.“) Die von der Regierung in diversen Erklärungen definierten fragwürdigen rechtspolitischen Ziele werden mit diesen Maßnahmen nicht erreicht, da nicht „Missbrauch“ oder „Zuwanderung ins System“ verhindert werden, sondern es vor allem für sehr viele österreichische Staatsbürger\*innen und Kinder zu Schlechterstellungen kommen wird.

#### Weitere Kritikpunkte der Österreichischen Kinderfreunde

Sämtliche Vorhaben treffen überproportional Kinder. Kinder müssen jedoch besonders geschützt und unterstützt werden. Bereits jetzt sind 324.000 Kinder in Österreich von Armut betroffen, das sind 18% aller Kinder in diesem Land. Während bisher in der 15a Vereinbarung Minimumbeträge festgelegt wurden, soll zukünftig der Bund den Ländern Maximalbeträge vorschreiben. Diese Maximalbeiträge erscheinen für Familien mit einem Kind relativ großzügig, gleichzeitig sinkt jedoch die Mindestsicherung für den zweiten Elternteil. Damit sind alle zwei-Eltern Familien mit Kindern von Kürzungen betroffen. Mehr als die Hälfte der



Mindestsicherung beziehenden Kindern leben in Familien mit drei oder mehr Kindern. Das verwundert auch wenig, da die Armutsgefährdung mit der Zahl der Kinder steigt. Somit werden gerade bei den am stärksten von Armut betroffenen Familien die größten Kürzungen vorgenommen werden. Eine Sozialhilfe beziehende Familie mit zwei Kindern hat zukünftig maximal 1553 € Sozialhilfe zur Verfügung. Selbst mit der Familienbeihilfe ergibt das nicht mehr als rund 1900 €. Laut Statistik Austria reicht das nicht für einen „angemessenen Lebensstandard“, wie die KRK für alle Kinder fordert. Die Familien müssen bei Ernährung, Heizung, Bekleidung, Bildung und Gesundheit sparen. Wirklich dramatisch sind die Kürzungen bei kinderreichen Familien. Eine Familie mit fünf Kindern würde nur 129 € mehr Sozialhilfe als eine Familie mit zwei Kindern bekommen. Verschärft werden diese Maßnahmen durch eine Erhöhung des Sachleistungsanteils und des Wohnkostenanteils. Durch die Verringerung der Geldleistungen müssen Familien zukünftig öfter Sozialämter aufsuchen und bürokratische Hürden auf sich nehmen. Kinder in kinderreichen Familien werden noch schlechtere Bildungs- und Lebenschancen haben.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass sämtliche Verschärfungen und Ausschlüsse aus den Leistungen der Sozialhilfe natürlich immer auch die Kinder in den betroffenen Familien treffen. Dies gilt insbesondere für subsidiär Schutzberechtigte oder Migrant\*innen, die noch keine fünf Jahre Aufenthalt in Österreich vorweisen können. Hier verweisen wir jedoch auf die Stellungnahme des Beratungszentrums für Migranten und Migrantinnen vom 10.12.2018.

Die Kinderfreunde lehnen daher die geplanten Reformen ab und sehen darin einen Widerspruch zur Kinderrechtskonvention und somit zur Verfassung.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Oxonitsch  
Bundesvorsitzender der  
Österreichischen Kinderfreunde

Mag (FH) Daniel Bohmann  
Bundesgeschäftsführer der  
Österreichischen Kinderfreunde